

An die  
Staatsministerin für Sport und Ehrenamt  
Frau Christiane Schenderlein  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
**10557 Berlin**

Deutsche Vereinigung für  
Sportwissenschaft (dvs)  
DER PRÄSIDENT  
Prof. Dr. Ansgar Schwirtz  
dvs-Geschäftsstelle  
Bei der Neuen Münze 4a  
22145 Hamburg  
Tel.: (040) 67941212  
info@sportwissenschaft.de  
www.sportwissenschaft.de

Fakultätentag Sportwissenschaft  
DER VORSITZENDE  
Prof. Dr. Christopher Heim  
Goethe-Universität Frankfurt  
Institut für Sportwissenschaften  
Ginnheimer Landstraße 39  
60487 Frankfurt  
Tel.: (069) 79824557  
c.heim@sport.uni-frankfurt.de  
www.fakultaetentag-sportwissenschaft.de

Deutsche Sporthochschule Köln  
DER REKTOR  
Prof. Dr. Ansgar Thiel  
Am Sportpark Müngersdorf 6  
50933 Köln  
Tel. (0221) 4982-1234  
rektor@dshs-koeln.de  
www.dshs-koeln.de

**München, Frankfurt, Köln, 10.12.2025**

**Gemeinsame Stellungnahme der „Sportwissenschaft“  
(Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft, Fakultätentag Sportwissenschaft, Deutsche  
Sporthochschule Köln) zum**

**Referentenentwurf des Bundeskanzleramtes „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der För-  
derung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport  
sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFÖG)“**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Schenderlein,

wir bedanken uns bei Ihnen erneut die Gelegenheit zu erhalten, eine Stellungnahme zum Sportför-  
dergesetz abgeben zu dürfen.

Zunächst möchten wir uns bedanken, dass einige Anregungen aus der ersten Stellungnahme vom  
Oktober 2024 in die Überarbeitung des Sportfördergesetzes eingeflossen sind. Die Aufnahme der  
Universitäten/Hochschulen in § 7 „Sportwissenschaftliche Förderung“ und die ausdrückliche Benen-  
nung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) als zentrale Forschungseinrichtung sind  
wichtige Fortschritte.

Der Entwurf erkennt die universitäre Sportwissenschaft grundsätzlich an, spiegelt jedoch noch nicht  
ihre Schlüsselrolle für wissenschaftliche Exzellenz, Innovation und die nachhaltige Entwicklung des  
Spitzensports wider. In der Begründungslogik des Gesetzes dominiert weiterhin ein praxis- und ver-  
waltungszentriertes Verständnis von Förderstrukturen.

Aus unserer Sicht wäre hier eine differenziertere Darstellung in § 7 notwendig. Die tatsächliche In-  
novationskraft und Methodenkompetenz der Universitäten – in Leistungsdiagnostik, und zahlreichen

Forschungsgebieten (wie z. B. in Trainingswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin, Sportpädagogik, Sportsoziologie oder Sportpsychologie sowie in forschungsbasierter Datenanalyse und personalisierter Athletenbetreuung) sollte im Gesetz deutlicher als tragende Säule der Spitzensportentwicklung benannt werden.

Im Vergleich zur Stellungnahme vom 25. Oktober 2024 zeigt der aktuelle Entwurf folgende Entwicklung:

Mehrere der von uns benannten Forderungen wurden berücksichtigt – etwa die ausdrückliche Benennung der Hochschulen in § 7 SpoFöG und die Sicherung der Rolle des BISp. Andere Punkte wurden teilweise umgesetzt, z. B. die redaktionelle Präzisierung von § 7 Abs. 4 sowie die Weiterentwicklung der geplanten Agenturstruktur. *Zentrale Anliegen wie die bildungspolitische Verankerung des Sports (Bewegung im Kindesalter, Lehrkräfteausbildung und -weiterbildung), die internationale Forschungsperspektive und die klare Primärzuständigkeit der Hochschulen für Forschung und Entwicklung bleiben jedoch weiterhin offen.*

Auch weitere zentrale Punkte unserer damaligen Stellungnahme, die für eine nachhaltige und wissenschaftlich fundierte Spitzensportförderung unverzichtbar sind, sind weiterhin nicht oder nur unzureichend berücksichtigt:

### **1. Wissenschaft als gestaltender, nicht bloß nachgelagerter Partner (§ 2 / § 7 SpoFöG)**

Der Entwurf würdigt die Sportwissenschaft als wichtigen Bestandteil der Spitzensportförderung, bleibt aber in seiner Darstellung noch zu zurückhaltend. Ihre Rolle erschöpft sich nicht in einer begleitenden oder evaluierenden Funktion. Die Sportwissenschaft ist ein kritisches, reflexives und innovationsleitendes Systemelement, das aktiv an der Entwicklung, Steuerung und Bewertung von Förderprozessen beteiligt sein muss.

### **2. Bildung und Bewegung als Fundament des Spitzensports (§ 1 Abs. 2 SpoFöG)**

Unser zentrales Anliegen aus der Stellungnahme 2024, die Bedeutung von Bewegung im Kindesalter und die Rolle akademisch ausgebildeter Sportlehrkräfte im Gesetzestext zu verankern, wurde bislang nicht aufgegriffen. Damit bleibt eine wesentliche Grundlage sportlicher Leistungsfähigkeit und gesellschaftlicher Verantwortung des Sports weiterhin unberücksichtigt.

### **3. Wissenschaftliche Freiheit und Grundlagenforschung (§ 7 Abs. 1 SpoFöG)**

Der Entwurf beschreibt Forschung und Entwicklung fast ausschließlich anwendungs- und transferorientiert. Damit wird die wissenschaftliche Rolle funktionalisiert, statt sie als Impulsgeberin für Erkenntnis, Innovation und Verantwortung zu verstehen. Bereits in unserer Stellungnahme in 2024 haben wir betont, dass die universitäre Forschung im Spitzensportbereich die gesamte Bandbreite von der Grundlagen- bis zur Anwendungsforschung umfasst.

### **4. Internationale High-Performance-Research und Vernetzung (§ 7 sowie Evaluationsklausel des SpoFöG)**

Die internationale Entwicklung zeigt deutlich: Immer mehr Staaten investieren gezielt in High-Performance-Forschung an Universitäten, um sportliche Leistungsfähigkeit mit wissenschaftlicher Exzellenz und gesellschaftlichem Wissenstransfer zu verbinden. Der vorliegende Entwurf bleibt demgegenüber stark national ausgerichtet und riskiert, die nationale universitäre Spitzensportforschung strukturell zu schwächen. Deutschland verfügt über hervorragende wissenschaftliche Kompetenzen im internationalen Vergleich – diese sollten strategisch gestärkt werden.

### **5. Zur geplanten Spitzensport-Agentur (§§ 13–25 SpoFöG)**

Die geplante Gründung einer Stiftung öffentlichen Rechts ist ein wichtiger Schritt, um Transparenz, Effizienz und Verantwortung in der Spitzensportförderung zu stärken. Gleichzeitig bleibt offen, wie die wissenschaftliche Steuerung und Qualitätssicherung in die Entscheidungsstrukturen der Agentur integriert wird. Der vorgesehene Sportfachbeirat ist ein guter Ansatz und hier ist die Berücksichtigung der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) sehr positiv hervorzuheben. Er sollte

jedoch ausdrücklich auch als **wissenschaftlicher Beirat** mit Beteiligung von Hochschulen, dem BISp und weiteren Forschungseinrichtungen ausgestaltet werden.

### Vorschläge:

- Den Beirat als **wissenschaftliches Gremium** mit Mitwirkungsrechten in Evaluations- und Entwicklungsfragen fest verankern.
- Auch die Rolle des **BISp** als koordinierende wissenschaftliche Instanz klar definieren und institutionell sichern. #1971 wurde das BISp zur Unterstützung der Olympischen Spiele 1972 gegründet. Im Hinblick auf eine Bewerbung um Olympischen Spiele wäre es ein eindeutiges Signal, hier eine klare Position zu zeigen.
- Sicherstellen, dass Förderentscheidungen **auf wissenschaftlich fundierten Kriterien** beruhen und **durch Fachexpertinnen und -experten aus der Forschung begleitet** werden.

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Wir erkennen die politischen Bemühungen an, die Sportförderung in Deutschland erstmals auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das ist ein wichtiger Schritt – aber viele der bereits 2024 von uns eingebrachten Anregungen bleiben offen: die fehlende Verankerung wissenschaftlicher Freiheit, der nicht berücksichtigte Bildungsauftrag, die fehlende internationale Perspektive und die unklare Rolle der **Sportwissenschaft in** der neuen Agenturstruktur.

Ohne diese Ergänzungen droht das Gesetz eine Reform von oben zu bleiben – administrativ präziser, aber nicht wissenschaftlich tiefer. Eine zukunftsfähige Sportförderung braucht beides: Wissen und Struktur.

Mit den besten Grüßen



Prof. Dr. Ansgar Schwirtz

Präsident der  
Deutschen Vereinigung für  
Sportwissenschaft



Prof. Dr. Christopher Heim

Vorsitzender des  
Fakultätentages Sportwissenschaft



Prof. Dr. Ansgar Thiel

Rektor der Deutschen  
Sporthochschule Köln

Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft e. V. (dvs) ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Sportwissenschaft und verfolgt das Ziel, die Sportwissenschaft zu fördern und weiter zu entwickeln. Sie sieht ihre Aufgaben insbesondere in der Förderung sportwissenschaftlicher Forschung sowie Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf der Grundlage berufsethischer Grundsätze ([www.sportwissenschaft.de](http://www.sportwissenschaft.de)).



Der „Fakultätentag Sportwissenschaft“ (FSW) ist die Vereinigung der sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen (Fakultäten, Fachbereiche, Institute, Abteilungen, Fächer, Seminare) der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, die der Hochschul-Rektorenkonferenz (HRK) angehören. Der FSW hat das Ziel, die Sportwissenschaft an den Hochschulen in Deutschland als Fachdisziplin in Lehre und Forschung zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.



Die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS) ist Deutschlands einzige Universität, die sich ausschließlich dem Themenfeld Sport und Bewegung widmet, mit rund 6.300 Studierenden. Während an anderen Universitäten die Sportwissenschaft neben vielen weiteren Fachgebieten besteht, findet man in Köln eine außergewöhnliche Situation vor: An 19 Instituten, vier An-Instituten und fünf Transferzentren wird das vielfältige und spannende Gebiet der Sportwissenschaft in allen seinen Facetten detailliert unter die Lupe genommen ([www.dshs-koeln.de](http://www.dshs-koeln.de)).

